
Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Bei Bezug der Unterkunft anerkennt der Kunde unsere allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Herbergsstandorte

- a. Ignaz-Mayer-Str. 10, 4020 Linz
- b. Im Grenzwinkel 1, 4060 Leonding

2. Vertragspartner

- (1) Als Vertragspartner des Beherbergungsbetriebes, kurz Hofer GmbH, gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
- (2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne unserer Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung, Kautio

- (1) Der Beherbergungsvertrag mit Firmenkunden kommt in der Regel durch die Unterfertigung und Retournierung der schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Bei Privatkunden wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, welche beiderseits unterfertigt wird. Die Hofer GmbH behält sich Sondervereinbarungen vor.
- (2) Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Besteller/Gast vor Bezug der Unterkunft eine Kautio leisten. Die Hofer GmbH kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes bzw. des Monatsentgeltes verlangen.
- (3) Die Miete ist grundsätzlich für jeweils ein Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu begleichen.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

- (1) Der Gast hat das Recht – falls nicht anders vereinbart – die gemieteten Räume ab 16:00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
- (2) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6:00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- (3) Die gemieteten Räume sind durch den Gast – falls nicht anders vereinbart – am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr freizumachen. Die Schlüsselrückgabe muss persönlich erfolgen.
- (4) Bei Zimmerbezug muss ein Originalausweis (gültiger Reisepass/Personalausweis) ausgehändigt werden. Zudem wird der Gast (je nach Aufenthaltsdauer) beim Magistrat angemeldet und muss einen Meldezettel sowie die Hausordnung unterschreiben. Die polizeiliche Anmeldung erfolgt als freiwillige Dienstleistung durch die Hofer GmbH. Die Meldepflicht betrifft jedoch immer den Meldepflichtigen selbst und haftet die Hofer GmbH daher nicht für allfällige Verwaltungsstrafen.
- (5) Die Mindestnächtigung pro Person beträgt 14 Nächte, welche unabhängig der tatsächlichen Nächtigungen in jedem Fall in Rechnung gestellt wird. Zudem ist die Mindestnächtigung an den gebuchten Gast gebunden. Eine Umbelegung ist in Ausnahmefällen jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hofer GmbH gestattet und wird gesondert in Rechnung gestellt (EUR 60,-- bto./Person).

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag (Stornierung)

- (1) Bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes (idR 16:00 Uhr des Anreisetages) kann der Beherbergungsvertrag sowohl vom Gast als auch von der Hofer GmbH durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.
Ab 48 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes (idR 16:00 Uhr des Anreisetages) ist im Falle einer Stornierung ein Pauschalbetrag iHv EUR 75,- bto. zu bezahlen. Stornierungen werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Hofer GmbH behält sich Sondervereinbarungen vor.
- (2) Die Hofer GmbH hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 17:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass schriftlich ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- (3) Die Hofer GmbH ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn vor Bezug der Herberge die Kautions-/Anzahlung-/Vorauszahlung des Entgeltes nicht geleistet wird. Die Hofer GmbH behält sich Sondervereinbarungen vor.

6. Bereitstellung einer Ersatzunterkunft

- (1) Die Hofer GmbH kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist/sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7. Rechte des Gastes

- (1) Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen der Hofer GmbH, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

8. Pflichten des Gastes

- (1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt – bzw. bei vorangegangener Anzahlung der noch ausstehende Restbetrag – zu bezahlen.
- (2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden, ist die Zustimmung der Hofer GmbH einzuholen.
- (3) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den die Hofer GmbH oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung die Hofer GmbH in Anspruch zu nehmen.

9. Rechte der Hofer GmbH

- (1) Verweigert der Gast/Besteller die Zahlung des Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht der Hofer GmbH das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten. (§ 970c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht).
- (2) Die Hofer GmbH hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers).

- (3) Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen MwSt., so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.
- (4) Nicht kalenderfällige Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen sowie eine Mahngebühr iHv EUR 10,-- in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Verlust der an den Gast übergebenen Schlüssel sowie Beschädigungen des Mietgegenstandes, werden sämtlich Reparaturkosten bzw. Kosten für gesamten den Zylindertausch (Generalzylinderschlösser) sowie allfällige Kosten für die Anfertigung von Schlüssel dem Gast/Besteller in Rechnung gestellt.
- (6) Jede Verletzung der guten Sitten durch den Gast berechtigt die Hofer GmbH zur sofortigen Vertragsauflösung unter Aufrechnung ihrer vertraglichen Ansprüche für den Zeitraum der Buchung. Darüber hinausgehende nachweislich entstandene Schäden sind der Hofer GmbH zu ersetzen.

10. Haftung der Hofer GmbH

- (1) Die Hofer GmbH haftet nur für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und nachweislich ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft oder der Schaden von ihm selbst oder seinen Dienstnehmern verschuldet wurde.
- (2) Haftung für eingebrachte Gegenstände:
Für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände übernimmt die Hofer GmbH keinerlei Haftung. Ebenso wird für Wertgegenstände und Bargeld keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Bei den kostenlos zur Verfügung gestellten Parkplätzen übernimmt die Hofer GmbH keine Haftung bei eventuellen Schäden an den geparkten Autos durch Vandalismus, Einbruch, etc.

11. Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren ist ausnahmslos untersagt.

12. Verlängerung der Beherbergung

- (1) Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die schriftliche Zustimmung der Hofer GmbH. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

13. Beendigung der Beherbergung

- (1) Wurde der Beherbergungsvereinbarung auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist die Hofer GmbH berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Es obliegt jedoch der Hofer GmbH, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen. Wurde die Beherbergungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können beide Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit lösen.
- (2) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 10:00 Uhr des vereinbarten Abreisetages räumt, ist die Hofer GmbH berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Sollte der Gast den Schlüssel nicht persönlich zurückgeben und anderweitig deponieren, gilt das Zimmer als vermietet und wird bis zum Vorliegen/Auffinden des Schlüssels verrechnet.
- (3) Die Hofer GmbH behält sich vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Hofer GmbH ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast
 - a. von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder

- b. durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern oder den Mitarbeitern der Hofer GmbH gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder
 - c. sich gegenüber der Hofer GmbH und seinen Mitarbeitern oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht oder
 - d. von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird, oder
 - e. mehr als 10 Tage im Zahlungsrückstand ist bzw. der geschlossene SEPA-Abbuchungsauftrag seitens der Bank storniert wird oder aufgrund mangelnder Kostendeckung nicht durchgeführt werden kann
 - f. unerlaubt fremde Personen im Zimmer nächtigen lässt.
- (5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst. Die Hofer GmbH ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht. (§ 1447 ABGB.)

14. Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb

- (1) Die Hofer GmbH hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast/Besteller bei Erkrankung bzw. Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:
- a. allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;
 - b. für die erforderliche Raumdesinfektion, wenn diese vom Amtsarzt angeordnet wird;
 - c. allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, gegen Ausfolgung dieser Gegenstände an den Rechtsnachfolger, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung aller dieser Gegenstände;
 - d. für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
 - e. für die Zimmermiete, sowie sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

Hiermit verlieren alle vorangegangenen allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.